

sozialrecht justament

kompakt und aktuell – rechtswissen für die existenzsichernde sozialberatung

*Jg.2 / Nr.6
September 2014*

Urteile zur Antragsstellung im SGB II

- 1) BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT Urteil vom 27.2.2014, L 7 AS 642/12, Revision anhängig (Seite 5)**

Das Recht auf „Antragsrücknahme“ vor Gericht – zur Rechtsposition von SGB II-Leistungsberechtigten und zur Pflicht der Jobcenter im Sinne der für Leistungsberechtigte optimalen Antragstellung beraten zu müssen

- 2) BUNDESSOZIALGERICHT Urteil vom 2.4.2014, B 4 AS 29/13 R (Seite 8)**

Zur Frage, ob ein SGB III-Antrag einen SGB II-Antrag nach dem sogenannten **Meistbegünstigungsprinzip** mit einschließt oder zumindest eine Beratungspflicht seitens der Arbeitsagentur diesbezüglich auslöst

- 3) BUNDESSOZIALGERICHT Urteil vom 9.4.2014, B 14 AS 23/13 R (Seite 10)**

(unter Einbeziehung von LSG Bayern L 7 AS 589/11 vom 12.8.2013, nach Nichtzulassung der Revision, B 4 AS 379/13 B vom 10.1.2014, rechtskräftig)

Zur Frage, ob ein **neuer Antrag nach einer einmonatigen Leistungsunterbrechung leistungrechtlich einem Erstantrag entspricht** und eine in einem früheren Leistungsabschnitt erfolgte Begrenzung der Unterkunftskosten nach einem nicht erforderlichen Umzug auf die zuvor angefallenen Unterkunftskosten aufhebt

Urteil zur Anrechnung von Einkommen im SGB II

- 4) BUNDESSOZIALGERICHT Urteil vom 5.6.2014, B 4 AS 49/13 R (Seite 14)**

Zur Übertragung nicht genutzter pauschaler Absetzungen beim Erwerbseinkommen auf andere Einkommensarten

Seminarankündigung Spätherbst 2014:

SGB II konkret – Neues aus der Rechtsprechung / Hilfen für die Beratungspraxis

(Seite 2)

Beckhäuser und Eckhardt – Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

© Bernd Eckhardt (V.i.S.d.P.)

www.sozialpaedagogische-beratung.de

Vorbemerkung – kurzer Überblick

Mit dem **Antrag** im SGB II schlagen sich nicht nur die Betroffenen und die MitarbeiterInnen von Beratungsstellen herum, sondern auch JuristInnen. Das Bundessozialgericht (BSG) hat in mehreren Entscheidungen die zentrale Bedeutung der Antragsstellung im SGB II betont. Der Antrag hat **konstitutive Bedeutung** im SGB II. Zum besseren Verständnis, nicht nur der NichtjuristInnen, hat das BSG die konstitutive Bedeutung als „**Türöffnerfunktion**“ beschrieben. Ohne zuvor gestellten Antrag gibt es nichts. Der Antrag wirkt seit dem 1.4.2011 auf den Monatsersten zurück. Für Zeiträume davor können keine Leistungen erbracht werden. Trotzdem blieb und bleibt vieles unklar.

Kann ein Antrag zurückgenommen werden, wenn die Tür offen ist und sich zeigt, dass sich dahinter nichts Gutes verbirgt? Beispiel: Herr K. stellt heute am 3.9.2014 einen Antrag auf Leistungen. Zwei Tage später stirbt seine Großmutter und er erfährt, dass sie ihm sechstausend Euro vererbt. Nach der Logik der sogenannten modifizierten Zuflusstheorie des Bundessozialgerichts wird das Erbe als einmaliges Einkommen im Leistungsbezug betrachtet und auf sechs Monate gleichmäßig angerechnet. Der alleinstehende Herr K. hätte nunmehr sechs Monate keinen Anspruch, sondern müsste von dem Erbe leben. Hätte Herr K. aber seinen Antrag erst im Oktober gestellt, wäre das Erbe Teil seines Schonvermögens und Herr K., der sonst nichts besitzt, würde volle SGB II-Leistungen erhalten.

Kann Herr K. seinen Antrag zurücknehmen?

Wenn ja, wie lange? Und: Muss ihn das Jobcenter beraten, wenn es weiß, dass die Antragsrücknahme für Herrn K. von Vorteil ist. Hiermit beschäftigte sich das LSG Bayern mit einem für Betroffene positiven Ergebnis. Das Jobcenter hat allerdings Revision eingelegt.

SOZIALRECHTLICHE FORTBILDUNG

SGB II konkret

Neues aus der Rechtsprechung Hilfen für die Beratungspraxis

- **Neue Urteile des Bundessozialgerichts**

Die wichtigsten Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) zum SGB II aus den Jahren 2013 und 2014)

- **Weitere Urteile mit besonderer Bedeutung für die Praxis**

Praxisrelevante Entscheidungen anderer Sozialgerichte (z.B. Entscheidungen zu Darlehen bei Stromschulden)

- **Fälle und ihre „Lösung“**

Typische Fallgestaltungen aus der Praxis und ihre – zumindest - sozialrechtlichen Lösungen

München

Montag, 10. November 2014

Nürnberg

Mittwoch, 12. November 2014

Frankfurt am Main

Montag, 1. Dezember 2014

Stuttgart

Montag, 8. Dezember 2014

Nähere Infos:

www.sozialpaedagogische-beratung.de

oder e-mail an:

info@sozialpaedagogische-beratung.de

Negativ entschieden hat das BSG dagegen die Frage, **ob ein SGB III-Antrag immer auch einen SGB II-Antrag mit einschließt**, wenn sich herausstellt, dass die SGB II-Leistung nicht zum Leben reicht. Das Urteil widerspricht einer sehr häufig vorgebrachten Rechtsauffassung zum **Meistbegünstigungsprinzip** und ist meines Erachtens auch nicht plausibel begründet. Was ich meine, zählt natürlich nicht, daher ist für Beratungsstellen wichtig zu wissen: Klienten-

SGB II konkret

Informationen zum Fortbildungsangebot

Aktuelle Rechtsprechung und SGB II-Beratungspraxis

Täglich werden SozialberaterInnen mit Problemstellungen konfrontiert, die sich nicht mit einem Blick ins Gesetzbuch - zumindest sozialrechtlich - klären lassen. Zu groß ist oftmals der **Interpretationsspielraum der Rechtsnormen**, manchmal ist auch gar nichts geregelt.

Erst die Rechtsprechung schafft dann Klarheit, schließt **Regelungslücken**, wirft manchmal aber auch neue Fragen auf. So ist das SGB II einem ständigen Wandel unterworfen. Das gilt selbst dann, wenn der Gesetzgeber gerade einmal nichts ändert.

Zum Beispiel: Da kündigt ein Energieversorger die Stromsperre an, wenn nicht ausstehende Forderungen unverzüglich beglichen werden. Ist das nun ein unabweisbarer Bedarf, für den nach § 24 SGB II ein Darlehen gewährt werden kann? Oder handelt es sich um eine Notlage nach § 22 SGB II, die mit der Sicherung der Unterkunft vergleichbar ist?

Da kommt eine „Aufstockerin“ in die Beratung: Sie hat am 28sten des letzten Monats das Arbeiten angefangen und mit dem aktuellen Lohn auch die drei Tage des Vormonats ausgezahlt bekommen. Wie wird das Einkommen im SGB II berücksichtigt? Wird der Grundfreibetrag zweimal berücksichtigt?

Fragen dieser Art, werden in der Fortbildung beantwortet und in den **Beratungskontext** gestellt. Das heißt zum Beispiel: Nicht nur die sozialrechtliche Lösung, wer aufgrund welcher Rechtsnorm und unter welchen Umständen das Darlehen für die Stromschulden gewähren muss, wird dargestellt. Es wird auch ein Blick darauf geworfen, wann ein Energieunternehmen überhaupt zur Sperrung berechtigt ist und wie ein Darlehen zu tilgen ist...

Zielgruppe der Fortbildung:

Das Seminar richtet sich insbesondere an BeraterInnen, die über Grundkenntnisse im SGB II verfügen. Für EinsteigerInnen kann das Seminar aber auch interessant sein: Typische Fallkonstellationen der sozialrechtlichen Beratung und ihre „Lösung“ werden beispielhaft vorgestellt.

Qualität der Fortbildung „SGB II konkret“

Viele Entscheidungen des Bundessozialgerichts werden in Pressemitteilungen bekannt gemacht und mittlerweile auf unterschiedlichste Wege via Internet weiterverbreitet. Bestenfalls gehen dabei einige Nuancen und Überlegungen des zugrunde liegenden Urteils verloren. Nicht selten wird das Urteil auch völlig fehl interpretiert. Mindestens so wichtig wie das Ergebnis des Urteils ist meines Erachtens die **Argumentationsfigur des Gerichts**. Das ist genauso wie beim Rechnen: Das richtige Ergebnis gilt nur für die eine Aufgabe. Wer den Rechenweg kennt, weiß, wie analoge Aufgaben zu bewältigen sind.

Die in der Fortbildung verwendeten Urteile habe ich, soweit diese veröffentlicht sind, im Volltext gelesen. Das ist aufwendig, aber nur so können die Entscheidungen und Überlegungen der Gerichte verstanden werden. Letzteres ist für mich wiederum die Voraussetzung dafür, die **Urteile des Bundessozialgerichts nachvollziehbar für die praktische Sozialberatung** darstellen zu können.

tInnen sollten im Zweifelsfall zumindest immer einen formlosen SGB II-Antrag mit dem SGB III-Antrag explizit stellen.

Positiv dagegen ist die Entscheidung, dass **nach einer Leistungsunterbrechung von mindestens einem Monat aufgrund der Überwindung der Hilfebedürftigkeit ein „neues Spiel“ beginnt**. Dies betrifft in erster Linie die Unterkunftskosten, wenn sie vormals nicht in tatsächlicher Höhe übernommen wurden. Zu hoffen ist allerdings, dass sich der 4. und 14. Senat des Bundessozialgerichts (zuständig für das SGB II) nicht die Rechtsauffassung des 7. Senats (SGB XII und AsylbLG) zu eigen macht, der entschieden hat, dass Nachzahlungen aufgrund zu Unrecht nicht erbrachter Leistungen in der Vergangenheit nur bei durchgängiger Hilfebedürftigkeit gewährt werden (Einschränkung der Anwendung des § 44 SGB X, der die Überprüfung bestandskräftiger Bescheide ermöglicht).

Eine **Rechtsfrage** war bisher bei der **Anrechnung von Einkommen** ungeklärt. Beim Kindergeld einer volljährigen Schülerin wird die Versicherungspauschale von 30 Euro als Freibetrag bei der Anrechnung des Kindergeldes berücksichtigt. Nun hat die Schülerin einen Job und verdient 80 Euro im Monat. Bei Erwerbseinkommen gibt es einen pauschalierten Absetzbetrag in Höhe von 100 Euro. Ihr Erwerbseinkommen wird also nicht angerechnet. Was passiert aber mit der Versicherungspauschale, die bei Erwerbseinkommen in der 100 Euro-Pauschale enthalten ist? Das BSG hat hier – wiederum negativ für die Betroffenen – entschieden, dass in diesem Fall bei der Kindergeldanrechnung keine Versicherungspauschale berücksichtigt wird. Im Ergebnis: Die Schülerin hat durch ihren Job nur 50 Euro mehr im Monat und nicht 80 Euro.

Das Urteil festigt die Rechtsposition der Bundesagentur für Arbeit, die auch die Übertragbarkeit des höheren Absetzbetrags bei steuerlich begünstigten Aufwandsentschädigungen auf gleichzeitig erzieltetes Erwerbseinkommen ablehnt.

Im vorliegenden „sozialrecht justament“ werden nur Urteile besprochen, die mir im Volltext vorgelegen haben. Die Pressemitteilungen des Bundessozialgerichts sind in der Regel nur bedingt geeignet, um die Rechtsauffassung des Gerichts und die Reichweite der jeweiligen Entscheidung zu erfassen.

Bernd Eckhardt

Hinweis: Korrigierte Fassung

Vorliegend haben Sie die korrigierte Version in den Händen. In der ersten Version habe ich auf Seite 7 kurz den sogenannten „sozialrechtlichen Herstellungsanspruch“ erklärt und irrtümlich behauptet, dass dieser bei der Antragstellung des SGB II nicht anwendbar sei. Dies trifft zwar auf den § 27 SGB X „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ zu, aber nicht auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch. Dieser kann auf die Antragstellung im SGB II angewendet werden. Auf das entsprechende Urteil des BSG (B 4 AS 29/10 R - Urteil vom 18.01.2011) habe ich nunmehr auf der korrigierten Seite 7 hingewiesen.

1) BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT Urteil vom 27.2.2014, L 7 AS 642/12, Revision anhängig

„Antragsrücknahme“ vor Gericht – zur Rechtsposition von SGB II-Leistungsberechtigten

- Eine Antragsrücknahme ist bis zur bestandskräftigen Bescheidung des SGB II-Antrags möglich.
- Ist die Antragsrücknahme offensichtlich von Vorteil für den Betroffenen, dann ist das Jobcenter verpflichtet Betroffene diesbezüglich **spontan** zu beraten.
- Fehlt die Spontanberatung seitens des Jobcenters, wird diese durch den **sozialrechtlichen Herstellungsanspruch** ersetzt: die Antragsrücknahme wird fingiert.

Zum verhandelten Fall

Ein Haftentlassener hat schon, während er noch inhaftiert war, einen Antrag auf SGB II-Leistungen gestellt. Im SGB II-Antragsformular besteht die Möglichkeit, die Leistung erst ab einem bestimmten Tag zu beantragen. Da sich der verhandelte Fall im Jahr 2009 ereignete, spielt die seit dem 1.4.2011 geltende Antragsrückwirkung auf den Ersten des Monats hier keine Rolle. Der Inhaftierte beantragte schon Anfang August 2009 Leistungen ab "ab dem Tag der Entlassung". Am 4.9.2009 wurde er entlassen und erhielt neben dem verbliebenen Hausgeld und Eigengeld, über das Gefangene verfügen dürfen, ein Überbrückungsgeld in Höhe von gut 1000 Euro.

Der SGB II-Leistungsträger rechnete das Überbrückungsgeld als Einkommen an und gewährte im Monat September 2009 keine Leistungen, weil der monatliche Bedarf unterhalb des Überbrückungsgelds lag. Hätte der vermögenslose Gefangene seinen Antrag ab dem 5.9.2009 gestellt, wäre sein Überbrückungsgeld vor Antragstellung zugeflossen und damit geschontes Vermögen gewesen.

Der Kläger klagte vor dem Sozialgericht gegen die Anrechnung des Überbrückungsgeldes, weil er es für die Begleichung von Gerichtskosten verwendet hätte, die ihm nur bis zum Tag der Entlassung gestundet worden sind. Im Wege der Klage begehrte er nunmehr nur Leistungen ab dem 5.9.2009, also ab dem Tag nach der Haftentlassung.

Auch heute ist noch eine Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Allerdings muss hier beachtet werden, dass die Antragstellung immer **auf den Ersten des jeweiligen Antragsmonats zurückwirkt**. So heißt es auf Seite 6 des Hauptantrags (Stand September 2014) korrekt:

9. Antragstellung ab einem späteren Zeitpunkt

Ich beantrage Leistungen nach dem SGB II erst mit Wirkung zum _____.

Beachten Sie bitte, dass Ihr Antrag in der Regel auf den Ersten des Monats zurückwirkt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II) und Sie deshalb Angaben – insbesondere zum Zufluss von Einkommen – für den kompletten Monat Ihrer Antragstellung machen müssen. Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, die Leistungen erst ab einem bestimmten Zeitpunkt zu begehren. Eine abweichende Bestimmung mit Wirkung für die Zukunft ist nur ab dem Ersten eines nachfolgenden Monats möglich.

Zur Entscheidung des LSG Bayern

Das LSG Bayern hat der Klage vollumfänglich stattgegeben, ohne aber der Argumentation des Klägers zu folgen. Die Begründung des LSG Bayern folgt zwei Argumentationslinien, die für die Beratung hochinteressant sind:

1. „Das Überbrückungsgeld ist aber als Vermögen einzustufen, weil der Kläger seinen Leistungsantrag für den 04.09.2009 **wirksam zurückgenommen hat**. Ab dem Klageverfahren wurden nur noch Leistungen ab 05.09.2009 begehrt.“

2. „Ob ein Leistungsantrag nur bis zur Wirksamkeit des Bescheids oder bis zur Bestandskraft des Bescheids zurückgenommen werden kann, braucht hier nicht entschieden werden. Der Kläger ist wegen **Verletzung der Pflicht zur Spontanberatung im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs** so zu stellen, als ob er den Antrag bis spätestens zur Wirksamkeit des Ablehnungsbescheids vom 23.09.2009 zurückgenommen hätte.“

Zu 1.:

Eine Antragsrücknahme kann in vielen Fällen des Zuflusses von einmaligem Einkommen klug sein. Es gibt drei verschiedene Rechtsauffassungen hierzu.

- a) Die konservativste Auffassung behauptet, dass eine Antragsrücknahme nicht möglich sei, wenn sie mit dem Ziel verfolgt werde, Voraussetzungen für insgesamt höhere Leistungen zu schaffen. Begründet wird diese Ansicht damit, dass eine solche Antragsrücknahme dem Zweck des SGB II, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden zuwider laufe. Dieser Meinung folgt das Bayerische Landessozialgericht nicht:

*„Durch die Dispositionsfreiheit bei der Antragstellung hat der Betroffene auch **das Recht, seinen Leistungsanspruch im Rahmen der Gesetze zu optimieren**. Er handelt nicht rechtsmissbräuchlich. Nach § 2 Abs. 2 SGB I haben Sozialbehörden sicherzustellen, dass die **sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden**. Der Leistungsträger ist gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I verpflichtet, darauf hinwirken, dass jeder Leistungsberechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen umfassend erhält.“*

Ich halte diese Argumentation des Bayerischen Landessozialgerichts für immens wichtig, da hier grundlegend die Rechtsposition des SGB II-Leistungsberechtigten als Inhaber von Rechten verstanden wird.

- b) Eine andere Auffassung besagt, dass Anträge noch bis zur Wirksamkeit des Bescheids (=Bekanntgabe des Bescheids) zurückgenommen werden.
- c) Eine weitergehende Rechtsauffassung geht davon aus, dass Anträge bis zur Bestandskraft des Bewilligungsbescheids zurückgenommen werden können. Diese Rechtsauffassung vertritt auch die Bundesagentur für Arbeit in ihren Fachlichen Hinweisen. Ausdrücklich wurde dieses mir nochmals auf Nachfrage in einem Schreiben bestätigt.

Wichtig: Das LSG Bayern hält ausdrücklich auch das nachträgliche Verschieben des Zeitpunkts der Antragswirkung für möglich: **„Der Gesetzeszweck des SGB II verbietet nicht die Verschiebung des ersten Leistungsantrags auf einen späteren Zeitpunkt.“**

Die Bedeutung lässt sich an dem verhandelten Fall aufzeigen. Der Betroffene hat mit dem Bescheid vom 23.9.2009 von der Anrechnung des Überbrückungsgeldes erfahren. Bis er den Bescheid erhalten und sich Rat geholt hat, ist der Monat September ohnehin vergangen gewesen. Eine Antragsrücknahme und Antragsneustellung wäre damit erst im Oktober erfolgt und hätte, da es Leistungen erst ab der Antragstellung gibt, nichts gebracht. Nur das nachträgliche Verschieben stellt den Betroffenen so, wie er gehandelt hätte, wenn er informiert gewesen wäre. Und damit komme ich zur zweiten Argumentationslinie des LSG Bayern.

Zu 2.:

Das LSG Bayern entscheidet nur, dass die Antragsrücknahme entweder bis zur Bekanntgabe des Bescheids oder bis zu dessen Bestandskraft (ein Monat später) möglich ist. Die konservative Rechtsauffassung, dass mit Zugang des Antrags beim SGB II-Leistungsträger keine Rücknahme mehr möglich ist, lehnt das LSG dagegen ab. Tatsächlich hält das LSG es nicht für notwendig, sich für eine der zwei weiteren Alternativen entscheiden zu müssen:

*„Ob ein Leistungsantrag nur bis zur Wirksamkeit des Bescheids oder bis zur Bestandskraft des Bescheids zurückgenommen werden kann, braucht hier nicht entschieden werden. **Der Kläger ist wegen Verletzung der Pflicht zur Spontanberatung im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen, als ob er den Antrag bis spätestens zur Wirksamkeit des Ablehnungsbescheids vom 23.09.2009 zurückgenommen hätte.**“*

Oftmals ist es umstritten, wie weit die Beratungspflicht von Sozialbehörden geht, bzw. unter welchen Umständen sie „spontan“, also ohne explizite Nachfrage des Betroffenen, einzusetzen hat. Das LSG Bayern argumentiert:

*„Wenn kein Beratungsbegehren vorliegt, hat der Leistungsträger von sich aus zu beraten (**Spontanberatung**), wenn anlässlich einer konkreten Sachbearbeitung eine naheliegende Gestaltungsmöglichkeit zu Tage tritt, **was allein nach objektiven Merkmalen zu beurteilen ist**, die ein verständiger Leistungsberechtigter wahrnehmen würde, wenn sie ihm bekannt wäre.“*

In einer anderen Entscheidung, die im gleichen Heft besprochen wird, hat das Bundessozialgericht entschieden, dass die Arbeitsagentur bei SGB III-Anträgen nicht verpflichtet ist, spontan auf die Möglichkeit der Beantragung von ergänzenden SGB II-Leistungen hinzuweisen, wenn keine Anhaltspunkte vorliegender Bedürftigkeit vom Betroffenen vorgebracht werden. Dies widerspricht aber nicht der Entscheidung des LSG Bayern: Hier ist die Spontanberatung geboten, weil die Sachbearbeitung alle objektiven Möglichkeiten und naheliegenden Gestaltungsmöglichkeiten **kennt**.

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist ein Instrument der Rechtsprechung. Fehler im behördlichen Handeln, die einen Amtshaftungsanspruch nach sich ziehen könnten, werden sozialrechtlich, wenn möglich, geheilt. Es wird so getan, als ob etwas richtig gemacht worden wäre. Allerdings geht das nicht immer: eine Arbeitslosmeldung (SGB III) kann nicht nachträglich über einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch fingiert werden, weil ihre Vornahme leistungsrechtlich tatsächlich stattgefunden haben muss. Das gilt nicht für den SGB II-Antrag. Ein SGB II-Antrag kann nachträglich fingiert werden, weil er zwar eine konstitutive Bedeutung für den Leistungsbezug hat, diese Funktion aber nicht „materiell rechtlich“ Voraussetzung des Leistungsbezugs ist. Ohne das hier im Einzelnen darzulegen, ist wichtig das Ergebnis: Ist ein SGB II-Antrag aufgrund eines Verstoßes seitens der Behörde gegen eine Beratungspflicht unterblieben, kann dieser nachträglich über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch wieder gestellt werden (vgl. Bundessozialgericht - B 4 AS 29/10 R - Urteil vom 18.01.2011).

Die Entscheidung des LSG Bayern ist nicht rechtskräftig, sondern wird nochmals beim Bundessozialgericht, wahrscheinlich aber erst im Jahr 2015, verhandelt. Meines Erachtens geht es hierbei auch darum, welche Rechtsposition SGB II-Leistungsberechtigte haben.

2) BUNDESSOZIALGERICHT Urteil vom 2.4.2014, B 4 AS 29/13 R

Zur Frage, ob ein SGB III-Antrag einen SGB II-Antrag im Sinne des **Meistbegünstigungsprinzips** einschließt oder zumindest eine Beratungspflicht seitens der Arbeitsagentur auslösen muss.

- Das BSG verneint diese bisher noch von ihm offen gelassene Frage. Im Gegensatz zu vielen Rechtskommentaren sieht das BSG **keinen engen Zusammenhang zwischen einem SGB III-Antrag und einen Antrag auf SGB II-Leistungen**.
- Das BSG sieht auch seitens der Arbeitsagentur **keine Pflicht zur Beratung, solange keine Anhaltspunkte für eine vorliegende Hilfebedürftigkeit vorhanden sind**.

In verschiedenen Rechtskommentaren wurde die Rechtsauffassung vertreten, dass ein SGB III-Antrag dahingehend auszulegen ist, dass er bei vorliegender Hilfebedürftigkeit einen SGB II-Antrag einschließt. Natürlich muss auch bei dieser Auffassung nochmals ein Antrag beim SGB II-Leistungsträger eingehen, damit dieser tätig wird. Aber zumindest der Leistungsanspruch ist damit ab dem Zeitpunkt des SGB III-Antrags gewahrt.

Nun hat das BSG negativ für die Betroffenen entschieden:

1. Der ALG I-Antrag umfasst keinen Antrag auf SGB II-Leistungen

„Der ausschließlich auf die Gewährung von Alg nach dem SGB III gerichtete Antrag des Klägers zu I, der bei der Arbeitsagentur gestellt worden ist, umfasst nicht zugleich einen Antrag der Kläger auf Alg II/Sozialgeld“

Bisher hat das BSG diese Frage offengelassen. Zahlreiche einflussreiche Kommentare haben dagegen argumentiert, dass die Ähnlichkeit der Begriffe und der Behörde Betroffene darüber im Unklaren lässt, welche Leistung nunmehr beantragt wird. Das BSG nennt selbst die VertreterInnen dieser anderen Ansicht (aA), ohne sich aber mit deren Argumente wirklich auseinanderzusetzen:

„noch offen gelassen: BSG Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 16/09 R - SozR 4-4200 § 37 Nr 3 RdNr 18; aA Link in Eicher, SGB II, 3. Aufl 2013, § 37 RdNr 27; Striebinger in Gagel SGB II/SGB III, § 37 SGB II RdNr 61, Stand XII/12; Valgolio in Hauck/Noftz SGB II, § 37 RdNr 29, Stand IV/12; wohl auch Spellbrink/G.Becker in Kreikebohm/ Spellbrink/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 3. Aufl 2013, § 36-45 SGB II RdNr 10“

Das BSG argumentiert, dass der Charakter des SGB II ein vollkommen anderer als der des SGB III sei. Auch organisatorisch seien Jobcenter und Arbeitsagentur scharf getrennt. Die Argumentation des BSG verfehlt aber die Problematik, um die es bei der Auslegung von Anträgen im Sinne des Meistbegünstigungsprinzips geht: es kommt hier auf das **zu erwartende Verständnis der Antragstellenden** an. Wenn zum Beispiel in der Kündigung steht, dass man sich umgehend bei der Agentur für Arbeit melden solle, glauben nicht (Leistungsunterbrecher) wenige, dass damit auch ein Anspruch auf SGB II-Leistungen geltend gemacht wird.

2. Der später gestellte Antrag auf SGB II-Leistungen kann auch nicht im Sinne des § 28 SGB X auf den Zeitpunkt der Beantragung von ALG I zurückwirken.

Diese „wiederholte rückwirkende Antragstellung“ ist nur möglich, wenn der ALG I-Antrag abgelehnt wird oder das Arbeitslosengeld I zu erstatten ist. Allein die Tatsache, dass das ALG I nicht zum Leben ausreicht, begründet keine wiederholte Antragstellung:

„Ebenso wenig bewirkt der am 9.2.2009 bei dem Beklagten gestellte Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, als nachgeholtter Antrag iS des § 28 SGB X, eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Beantragung von Alg bei der Arbeitsagentur“.

3. Es besteht auch keine Pflicht der Arbeitsagentur spontan bezüglich der Stellung eines SGB II-Antrags zu beraten, wenn keine Hilfebedürftigkeit geltend gemacht wird

„Nach den Feststellungen des LSG können die Kläger ihr Begehren auch nicht auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch stützen.“

Das BSG nimmt hier Stellung zur Frage, wann das Jobcenter spontan beraten muss. Da das BSG selbst nur über Rechtsfragen und nicht Tatsachen entscheidet, bezieht es sich hier auf Feststellungen des LSG. Das LSG hat festgestellt, dass von den Betroffenen keine Bedürftigkeit dargelegt worden sei. Das BSG folgert daraus:

*„Eine umfassende Beratungspflicht des Sozialversicherungsträgers bzw des Sozialleistungsträgers besteht zunächst regelmäßig bei einem entsprechenden Beratungs- und Auskunftsbegehren des Leistungsberechtigten. Ausnahmsweise besteht nach ständiger Rechtsprechung des BSG auch dann eine Hinweis- und Beratungspflicht des Leistungsträgers, wenn **anlässlich einer konkreten Sachbearbeitung in einem Sozialrechtsverhältnis dem jeweiligen Mitarbeiter eine naheliegende Gestaltungsmöglichkeit ersichtlich ist**, die ein verständiger Versicherter/Leistungsberechtigter wahrnehmen würde, wenn sie ihm bekannt wäre Dabei ist die Frage, ob eine Gestaltungsmöglichkeit klar zu Tage liegt, allein nach objektiven Merkmalen zu beurteilen.“* (Verweise sind hier zwecks Übersichtlichkeit entfernt)

Ergänzend möchte ich noch auf eine Entscheidung aus dem Jahr 2011 verweisen, die eine weitere gesetzliche Möglichkeit der rückwirkenden Antragstellung bei SGB II-Anträgen ausschließt: Das BSG (B 4 AS 99/10 R) hat in einem Urteil vom 18.01.2011 entschieden, dass **§ 27 SGB X „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ bei SGB II-Anträgen keine Anwendung findet**. Dies gilt auch für Weiterbewilligungsanträge! Argumentation des BSG (B 4 AS 99/10): § 27 SGB X regelt nur, dass Fristversäumnisse aufgrund von besonderen Umständen rückwirkend „geheilt“ werden können. Der SGB II-Antrag ist aber rechtlich an keine Frist gebunden. Dies gilt auch für den Weiterbewilligungsantrag.

Das heißt für unsere Beratungspraxis:

SGB III-AntragstellerInnen sind immer darauf **hinzuweisen, formlos auch einen Antrag auf SGB II-Leistungen zu stellen**, wenn Zweifel daran bestehen, vom Arbeitslosengeld leben zu können.

3) **BUNDESSOZIALGERICHT Urteil vom 9.4.2014, B 14 AS 23/13 R**
(unter Einbeziehung von LSG Bayern L 7 AS 589/11 vom 12.8.2013, nach Nichtzulassung der Revision, B 4 AS 379/13 B vom 10.1.2014, rechtskräftig)

Zur Frage, ob ein neuer Antrag nach einer einmonatigen Leistungsunterbrechung leistungsrichtlich einem Erstantrag entspricht und eine in einem früheren Leistungsabschnitt erfolgte Begrenzung der Unterkunftskosten nach einem nicht erforderlichen Umzug auf die zuvor angefallenen Unterkunftskosten aufhebt

- Das BSG stellt fest, dass **ein Antrag grundsätzlich wie ein Erstantrag anzusehen ist, wenn nach dem vorhergehenden Antrag die Hilfebedürftigkeit für mindestens einen Kalendermonat durch Erwerbseinkommen unterbrochen war**. Entscheidend ist die Unterbrechung der Hilfebedürftigkeit. Eine Unterbrechung allein aufgrund eines unterlassenen Weiterbewilligungsantrags reicht nicht aus.
- Auch die tatsächlichen unangemessenen Unterkunftskosten sind bei einem Neuantrag nach unterbrochener Hilfebedürftigkeit wieder zu übernehmen. Aber: **Eine Verkürzung der Schonfrist von 6 Monaten auf 3 Monate im Rahmen eines Kostensenkungsverfahrens wegen unangemessener Unterkunftskosten ist nach einer Entscheidung des LSG Bayern bei einer sehr kurzen Unterbrechung im Rahmen des Ermessens möglich**. Eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde durch das BSG abgelehnt.

Zum verhandelten Fall:

Während des Leistungsbezugs mietet der Leistungsberechtigte eine neue Wohnung an, deren Kosten zwar angemessen sind, die aber teurer als die bisherige ist. Da der Umzug nicht erforderlich war, übernimmt der Leistungsträger nur die Kosten der vorhergehenden Wohnung. („Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.“ § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II). Aufgrund eines befristeten Arbeitsverhältnisses scheidet der Leistungsbezieher für ein paar Monate aus dem Leistungsbezug aus. Bei Wiedereintritt in den Leistungsbezug übernimmt der SGB II-Leistungsträger weiterhin nur die niedrigeren Kosten der vorhergehenden Wohnung. Hiergegen hat der Leistungsberechtigte erfolgreich geklagt.

Zur Entscheidung des Bundessozialgerichts

Das BSG folgt wenig überraschend den Vorinstanzen und seiner bisherigen Rechtsprechung. Der Wiedereintritt ist wie ein neuer Leistungsfall zu betrachten:

„Ein neuer Leistungsfall liegt hier vor, weil der Kläger zu Beginn des streitigen Bewilligungsabschnitts seine frühere Hilfebedürftigkeit durch Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens für mindestens einen Kalendermonat überwunden hatte und aus dem Leistungsbezug ausgeschieden war. Bei dem mit Eintritt seiner erneuten Hilfebedürftigkeit vorliegenden neuen Leistungsfall ist für die zu übernehmenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung allein § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II zugrunde zu legen. Die Voraussetzungen für die fortgesetzte Begrenzung der Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II liegen im streitigen Zeitraum trotz Eingreifens der Regelung im früheren Bewilligungsabschnitt [...] nicht vor.“

Im Urteil werden aber auch weitergehende Fragen angeschnitten, die für die Beratungspraxis wichtig sein können:

- a) Wie ist die **Unterbrechung des Leistungsbezugs durch Abmeldung** oder Unterbrechung durch **verspätet gestellten Weiterbewilligungsantrag** zu werten?

- b) Kommt es darauf an, **wie** die Hilfebedürftigkeit für mindestens einen Kalendermonat überwunden wird?

Zu a)

Hier hat das BSG nun eine klare Entscheidung getroffen:

„Nach Ablauf eines Kalendermonats liegt bei erneuter Hilfebedürftigkeit ein neuer Leistungsfall vor. Die bloße Abmeldung aus dem Leistungsbezug trotz tatsächlich fortbestehender Hilfebedürftigkeit genügt dagegen nicht, um eine Zäsur mit Blick auf die fortgesetzte Anwendung des § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II zu erreichen.“

Damit ist klar: Wenn jemand sich aus dem Leistungsbezug abmeldet, aber weiterhin hilfebedürftig im Sinne des SGB II ist, kann bei Wiedereintritt in den Leistungsbezug keine Gleichstellung mit einem neuen Leistungsfall erwartet werden.

Die **Tatsache der „vorliegenden Hilfebedürftigkeit“**, die zeitlich **ununterbrochen** mit einer vergangenen Leistungsbezugszeit verbunden ist, hat offensichtlich **eine eigene Rechtsqualität**, die sich auf die Leistungsbewilligung bei erneuter Antragstellung auswirkt.

Eine fortbestehende Hilfebedürftigkeit nach beendetem SGB II-Leistungsbezug bindet auch Personen, die aktuell keine Leistung beziehen an Regelungen des SGB II. Diese Bindung wird nur durch eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit aufgelöst. Ob die Bindung sich auch auf Ereignisse auswirkt, die während einer Abmeldung oder Unterbrechung durch verspätet gestellten Weiterbewilligungsantrag aus dem Leistungsbezug stattfinden, ist bisher vom BSG **nicht geklärt**. Zur Verdeutlichung, was hier gemeint ist: Herr A. weiß, dass er nach aller Wahrscheinlichkeit im nächsten Monat eine kleine Summe erben wird, die im Rahmen seines Schonvermögens liegt. Erbt er während des Leistungsbezugs würde das Erbe vollständig auf 6 Monate verteilt angerechnet werden. Er überlegt nun, seinen Weiterbewilligungsantrag einen Monat später zu stellen... Wie dieses Einkommen während des Nichtleistungsbezugs zu werten ist, ist immer noch nicht geklärt.

Wenn die Überwindung der Hilfebedürftigkeit so zentral ist, stellt sich natürlich die Frage, ob es auf die Form der Überwindung ankommt.

Zu b)

Hierzu heißt es im Urteil des BSG:

„Die Anwendung des § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II wird durch eine mit der Unterbrechung des Leistungsbezugs von mindestens einem Kalendermonat verbundene Überwindung der Hilfebedürftigkeit jedenfalls durch Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens begrenzt.“

Hier bleibt die BSG-Entscheidung leider etwas unklar. Die Überwindung der Hilfebedürftigkeit setzt m.E. immer ein anzurechnendes Einkommen voraus, bleibt die Frage, was „erzielen“ bedeutet. Worauf die BSG-Entscheidung wahrscheinlich abzielt, sind private Zuwendungen, die nur mit dem Ziel erfolgen, die Hilfebedürftigkeit für einen Monat zu unterbrechen, um insgesamt höhere Leistungen zu erhalten.

Zwei Ergänzungen zum Urteil

1. Das LSG Bayern (L 7 AS 589/11 vom 12.8.2013) hat sich mit der Frage beschäftigt, ob eine Kostensenkungsaufforderung weiter wirkt, wenn der Leistungsbezug aufgrund fehlender Hilfebedürftigkeit unterbrochen wurde.

Die Entscheidung des LSG Bayern geht in die gleiche Richtung. Bei einem neuen Leistungsfall wirkt eine vormals gemachte Aufforderung die Kosten der Unterkunft zu senken nicht **direkt** fort. Vielmehr muss das Jobcenter wieder die tatsächlichen Kosten der Unterkunft übernehmen und muss wieder ein neues Kostensenkungsverfahren einleiten. Allerdings hat das LSG Bayern festgestellt, dass bei einer

neuerlichen Kostensenkungsaufforderung unter bestimmten Voraussetzungen die Regelfrist von 6-Monaten für die Übernahme der tatsächlichen Kosten verkürzt werden kann:

*„Während der Unterbrechung des Leistungsbezugs durch bedarfsdeckendes Einkommen **bestand keine Obliegenheit, die Kosten für die nunmehr selbst finanzierte Wohnung zu senken**. Allerdings wirkte der Hinweis vom 01.08.2007 auf die Notwendigkeit, die zu hohen Kosten der Unterkunft zu senken, fort. Der Hinweis dient allein der Information des Betroffenen über die laut Behörde angemessenen Unterkunfts-kosten und der Folgen deren Überschreitung mit Aufklärungs- und Warnfunktion (ständige Rechtsprechung des BSG, z.B. Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R, Rn. 29). Diese Funktion hat der Hinweis durch die von vornherein auf fünf Monate (September 2007 bis einschließlich Januar 2008) befristete Erwerbstätigkeit nicht verloren.“*

Das gilt natürlich nur, wenn der Wiedereintritt in den Leistungsbezug, wie im verhandelten Fall, absehbar war.

Die Verkürzung der Schonfrist muss aber laut LSG Bayern den Leistungsberechtigten trotzdem die Möglichkeit bieten, in dieser Frist eine angemessene Wohnung zu finden:

„Welche Dauer die reduzierte Schonfrist im Ausnahmefall hat, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Hier ist maßgeblich, dass die Erwerbstätigkeit von vornherein nur auf fünf Monate befristet war, das bereinigte Einkommen aus der Erwerbstätigkeit auch nur knapp über dem Existenzminimum lag, die Kosten der Wohnung die vom Beklagten mitgeteilte Mietobergrenze sehr deutlich überstiegen, die Anwendbarkeit der üblichen Kündigungsfrist nach § 573c Abs. 1 Satz 1 BGB und nichts für einen besonders angespannten Wohnungsmarkt in A-Stadt spricht. Angemessen und auch ausreichend ist hier eine Schonfrist von dreieinhalb Monaten.“

Zusammenfassend: Auch für die Schonfrist bei einem Kostensenkungsverfahren gilt, dass sie bei erneutem Leistungsfall nach mindestens einmonatiger Unterbrechung neu gesetzt werden muss. Hier kann die Frist allerdings verkürzt werden. Die Entscheidung des LSG Bayern wurde durch das BSG dahingehend bestätigt, dass eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vom BSG abgelehnt wurde (B 4 AS 379/13 B vom 10.1.2014).

2. Monatsprinzip und § 44 SGB X (Überprüfungsantrag) – für Rechtsinteressierte

Die vormalige Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts, dass keine Sozialhilfe für die Vergangenheit zu erbringen sei, ist offenkundig unausrottbar. Obwohl der Gesetzgeber explizit im SGB II und SGB XII die Anwendung des § 44 SGB X eingeschränkt geregelt hat.

„Dieser Rückgriff auf das Monatsprinzip steht überdies mit der Rechtsprechung des 7. Senats des BSG im Einklang, wonach bei zu erbringenden Monatsleistungen wie nach dem SGB II, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz das Entfallen der Hilfebedürftigkeit für einen Monat genügt, um eine Zäsur für nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch nachträglich nicht zu erbringende Leistungen zu bewirken [...]“

Vgl. hierzu Kasten auf der nächsten Seite

Die Argumentation des 7. Senats BUNDESSOZIALGERICHT Urteil vom 20.12.2012, B 7 AY 4/11 R:

Gegen diese Argumentation sollten die Wohlfahrtsverbände politisch arbeiten, indem sie den Gesetzgeber auffordern, die Anwendbarkeit des § 44 SGB X im existenzsichernden Leistungsrecht so zu regeln, dass er uneingeschränkt **zumindest** für die derzeit geltende verkürzte Frist Anwendung findet. Die nachfolgende Argumentation des 7. Senats des BSG wäre dann nicht mehr möglich. Bisher findet der § 44 SGB X ohne diese Einschränkungen Anwendung im SGB II. Dies müsste auch für das SGB XII und das AsylbLG gelten. Ohnehin ist zu befürchten, dass sich die einschränkende Rechtsauffassung irgendwann auch die Bundesagentur für Arbeit zu eigen macht:

„Nach § 44 Abs 1 Satz 1 SGB X, der nach § 9 Abs 3 AsylbLG anwendbar ist, ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen (hier: Leistungen nach dem AsylbLG) zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, lässt sich nach den Feststellungen des LSG nicht beurteilen; dies wäre jedoch nicht erforderlich, wenn, wovon das LSG ausgegangen ist, die Bedürftigkeit des Klägers nach dem streitbefangenen Zeitraum entfallen ist.

*Hierzu hat der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 9.6.2011 [...] unter Fortführung seiner Rechtsprechung für das Sozialhilferecht [...] ausgeführt, es genüge für einen Anspruch auf rückwirkende Erbringung von Leistungen über § 44 SGB X auch nach dem AsylbLG nicht, dass bei Erlass der bestandskräftigen Verwaltungsakte Leistungen zu Unrecht vorenthalten worden seien. Unter Berücksichtigung des § 44 Abs 4 SGB X ("nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs", hier das AsylbLG) müsse vielmehr den Besonderheiten des jeweiligen Leistungsrechts Rechnung getragen und berücksichtigt werden, dass die Leistungen nach dem AsylbLG ebenso wie die Sozialhilfe nur der Behebung einer gegenwärtigen Notlage dienen [...] und deshalb für zurückliegende Zeiten nur dann zu erbringen seien, wenn die Leistungen ihren Zweck noch erfüllen könnten [...] **Da dies nur der Fall ist, wenn die Bedürftigkeit fortbesteht, also nicht temporär oder auf Dauer entfallen ist, scheidet eine Nachzahlung im Verfahren nach § 44 SGB X bei Wegfall der Bedürftigkeit grundsätzlich aus [...].** Bei zu erbringenden Monatsleistungen - wie hier entweder nach dem SGB II, SGB XII oder dem AsylbLG (dazu später) - **genügt ein Entfallen für einen Monat** (vgl zum Monatsprinzip: §§ 19 ff SGB II, §§ 27 ff SGB XII, § 3 AsylbLG).“*

4. BUNDESSOZIALGERICHT Urteil vom 5.6.2014, B 4 AS 49/13 R

Zur Übertragung nicht genutzter pauschaler Absetzungen beim Erwerbseinkommen auf andere Einkommensarten

- Wird der pauschalierte Absetzbetrag bei Erwerbstätigkeit in Höhe von 100 Euro mangels der Höhe des erzielten Erwerbseinkommens nicht ausgeschöpft, kann der verbliebene Rest nicht bei anderem Einkommen abgesetzt werden
- Im konkret verhandelten Fall: Das Erwerbseinkommen in Höhe von 80 Euro monatlich blieb aufgrund der Absetzpauschale von 100 Euro anrechnungsfrei. Beim Kindergeldeinkommen der erwachsenen Leistungsberechtigten ist kein weiterer Absetzbetrag zu berücksichtigen. Weder die Versicherungspauschale in Höhe von 30 Euro noch der nicht ausgeschöpfte Rest in Höhe von 20 Euro der 100 Euro-Pauschale sind abzusetzen.

Zum verhandelten Fall:

Eine **Rechtsfrage** war bisher bei der **Anrechnung von Einkommen** ungeklärt. Beim Kindergeld einer volljährigen Schülerin wird die Versicherungspauschale von 30 Euro als Freibetrag bei der Anrechnung des Kindergeldes berücksichtigt. Nun hat die Schülerin einen Job und verdient 80 Euro im Monat. Bei Erwerbseinkommen gibt es einen pauschalierten Absetzbetrag in Höhe von 100 Euro. Ihr Erwerbseinkommen wird also nicht angerechnet. Was passiert aber mit der Versicherungspauschale, die bei Erwerbseinkommen in der 100 Euro-Pauschale enthalten ist? Das BSG hat hier – wiederum negativ für die Betroffenen – entschieden, dass in diesem Fall bei der Kindergeldanrechnung keine Versicherungspauschale berücksichtigt wird. Im Ergebnis: Die Schülerin hat durch ihren Job nur 50 Euro mehr im Monat und nicht 80 Euro.

Kern der Argumentation des BSG:

„Wenn jedoch nicht bestimmbar ist, welcher Teil der Pauschale "offen" und welcher "verbraucht" ist, so ist eine Übertragung eines Restes auf eine andere Einkommensart zumindest dann nicht möglich, wenn Absetzungen, die ebenfalls Bestandteil der Pauschale sind, für diese von ihrer Art her gesetzlich gerade nicht vorgesehen sind. So verhält es sich beim Kindergeld im Verhältnis zum Pauschalabzug [100,- Euro Pauschale; B.E.] nach § 11 Abs 2 S 2 SGB II aF.“

Konsequenzen des Urteils und eine kritische Anmerkung:

Das Urteil trifft insbesondere volljährige SchülerInnen, die nebenher einen sehr geringen Nebenverdienst haben. Offen bleibt bei der Argumentation des Bundessozialgerichts dann doch einiges: Gilt zumindest die Werbungskostenpauschale von 15,33 Euro, die in dem Absetzbetrag von 100 Euro erhalten ist, dadurch als verbraucht, dass einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird? Das würde dann zu dem merkwürdigen Ergebnis führen, dass die ersten 15,33 Euro des Verdienstes das Gesamteinkommen (anrechenbares Kindergeld und Erwerbseinkommen) um diesen Betrag von 15,33 Euro erhöhen, die nächsten 30 Euro bis zum Verdienst von 45,33 Euro sich aber nicht positiv auswirken würden. Sind Fahrtkosten entsprechend der ALG II-Verordnung zu bestimmen?

Die Argumentation des BSG ist keineswegs zwingend. Die Argumentation der Vorinstanz, die praktisch zugunsten der Klägerin angenommen hat, dass bei einem Verdienst von 80 Euro und einer Grundpauschale von 100 Euro sich im verbliebenen Rest, 20 Euro der Versicherungspauschale befinden können, die auch beim Kindergeld abzuziehen sind, ist nachvollziehbar. Warum die Unbestimmbarkeit des „Verbrauchs“ der Versicherungspauschale zu Lasten der Klägerin geht, wird vom BSG nicht begründet.

Beckhäuser und Eckhardt – Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

© Bernd Eckhardt (V.i.S.d.P.)